



HONORARRICHTLINIEN
der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer
vom 26. Juni 1995

HONORARRICHTLINIEN
der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer
vom 26. Juni 1995

Herausgegeben von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer

Vaduz, 1995

Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendungsbereich	Seite 3
II.	Bemessungsgrundlage in Zivilsachen	Seite 4
III.	Bemessungsgrundlage in Verwaltungssachen	Seite 7
IV.	Honorarberechnung in Zivil- und Verwaltungssachen	Seite 10
V.	Bemessungsgrundlage in Straf- und Disziplinarsachen	Seite 12
VI.	Honorarberechnung in Straf- und Disziplinarsachen	Seite 13
VII.	Entlohnung nach Zeitaufwand	Seite 15
VIII.	Zuschläge	Seite 15

Die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer erlässt hiermit, gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. h des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl 1993 Nr. 41, und auf § 6 lit. h der Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 21. April 1993, LGBl 1993 Nr. 72, nachfolgende Honorarrichtlinien:

I. Anwendungsbereich

§ 1

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer betrachtet gemäss § 20 Abs. 1 lit. h der Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer die nachstehenden Bemessungsgrundlagen und Honoraransätze (im folgenden Honorarrichtlinien genannt) als angemessene Entlohnung im Sinne der §§ 1152, 1004 ABGB.

§ 2

1. Die Honorarrichtlinien finden Anwendung auf Leistungen eines Rechtsanwaltes, soweit deren Entlohnung nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist, oder wenn die Anwendung der Honorarrichtlinien vereinbart worden ist.
2. Das Recht der freien Vereinbarung der Entlohnung des Rechtsanwaltes gemäss Art. 22 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz und Art. 2 Abs. 1 Rechtsanwaltstarifgesetz wird durch die Honorarrichtlinien nicht berührt.
3. Für eine Vereinbarung gemäss Abs. 1 oder 2 wird Schriftform empfohlen.
4. Die Honoraransätze dieser Richtlinien setzen rechtsanwaltliche Leistungen, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, voraus. Für Leistungen des Rechtsanwaltes, die nach Art oder Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen, ist ein der Verantwortlichkeit, dem

Umfange, der Mühewaltung und dem Ergebnis der Leistung sowie den persönlichen Verhältnissen des Auftraggebers angemessener Zuschlag zu den Honoraransätzen zulässig.

II. Bemessungsgrundlage in Zivilsachen

§ 3

Als Bemessungsgrundlage für Honoraransätze sind, soweit sich nicht aufgrund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt, nachstehende Beträge, wenigstens jedoch die angegebenen Mindestbeträge angemessen:

	CHF
1. Adoptionssachen mindestens	20.000,—
2. Arbeitsvertragsachen der strittige Betrag, falls dieser nicht feststellbar ist, zwei Jahresbezüge.	
3. Bestandsachen zwei Jahresbestandzinsen	
4. Gewerblicher Rechtsschutz Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und immateriellen Güterrechtes (Unlauterer Wettbewerb, Urheberrecht, Verlagsrecht, Patentrecht, Marken- und Modellschutz) mindestens	100.000,—
5. Insolvenzsachen (Vertretung des Schuldners)	
– Nachlassvertragsverfahren das Erfüllungserfordernis einschliesslich der bevor- rechteten Forderungen	

CHF

- Konkursverfahren
 - a) bei Abschluss eines Nachlassvertrages das Erfüllungserfordernis einschliesslich der Masseforderungen
 - b) bei Beendigung des Konkurses auf andere Art das zu verteilende Vermögen
mindestens 50.000,—
 - Leistungen in Insolvenzsachen, die sich auf Aus- oder Absonderungsrechte beziehen, sind gesondert, und zwar nach dem Verkehrswert des Rechtes zu bewerten
6. Kartellsachen
- a) Bagatellkartell, Betriebsbindungen
mindestens 75.000,—
 - b) sonstige mindestens 250.000,—
7. Landwirtschaftssachen
- Bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes,
mindestens 20.000,—
8. Letztwillige Verfügungen
- der Verkehrswert des Vermögens, über das verfügt wird,
mindestens 25.000,—
9. Liegenschaftsverkehr
(Grundverkehr, Veräusserungsgeschäfte, etc.)
die Kaufsumme oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes,
mindestens 50.000,—
10. Öffentlichkeitsregistersachen
- das Geschäftsvermögen bzw. Gesellschaftsvermögen
mindestens
- a) bei Einzelunternehmen und Vereinen 30.000,—

CHF

- b) bei personenrechtlichen Gemeinschaften 50.000,—
- c) bei juristischen Personen das statutarische Kapital
- d) bei Treuhänderschaften 50.000,—

11. Persönlichkeitsschutz

- a) Zivilrechtliche Ansprüche: Höhe der geltend gemachten Ansprüche
mindestens jedoch 50.000,—
- b) Verfahren vor Verwaltungsbehörden
mindestens 100.000,—

12. Pflugschaftssachen

- a) wegen Unterhalt der begehrte zweifache Jahresbetrag
- b) in sonstigen Fällen mindestens 10.000,—

13. Stockwerkeigentumsbegründung

- Bemessungsgrundlage pro Einheit
mindestens 75.000,—
- Für die Abfassung eines Reglementes der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft gilt die gleiche Bemessungsgrundlage wie für die Begründung des Stockwerkeigentums.

14. Todeserklärungssachen

- der Wert des Vermögens des für tot zu Erklärenden
mindestens 10.000,—

15. Verlassenschaftssachen

- bei Vertretung eines Berechtigten
nach dem Wert des Anspruches
- für die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Nachlasskurator oder Beistand gilt als Bemessungsgrundlage der Verkehrswert des Reinnachlasses.

CHF

16. Vormundschaften, Kuratelen und Beistandschaften der Wert des betroffenen Vermögens mindestens	10.000,—
17. Sonstige Zivilsachen	
a) sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung	5.000,—
b) im allgemeinen mindestens	15.000,—
c) bei weittragender Bedeutung mindestens	50.000,—

III. Bemessungsgrundlage in Verwaltungssachen

§ 4

Als Bemessungsgrundlage für Honoraransätze sind, soweit sich nicht aufgrund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt, nachstehende Beträge, wenigstens jedoch die angegebenen Mindestbeträge, angemessen:

CHF

1. Bausachen	
a) geringfügige	50.000,—
b) mittlere	150.000,—
c) Grossprojekte	500.000,—
2. Dienstrechtssachen (ausgenommen Disziplinarsachen) der strittige Betrag, falls dieser nicht feststellbar ist, zwei Jahresbezüge	

CHF

3. Elektrizitätssachen mindestens	20.000,—
4. Enteignungssachen der Verkehrswert des Enteignungsobjektes mindestens	5.000,—
5. Fischereisachen der dreifache Jahrespachtzins mindestens	10.000,—
6. Fremdenpolizeisachen mindestens	15.000,—
bei Jahresaufenthaltsbewilligungen das einfache Jahres- einkommen mindestens	50.000,—
bei Grenzgänger- oder sonstigen Bewilligungen das einfa- che Jahreseinkommen mindestens	20.000,—
7. Gewerbesachen	
a) für Kleinbetriebe	20.000,—
b) für mittlere Betriebe	60.000,—
c) für grössere Betriebe	120.000,—
d) für Grossbetriebe	300.000,—
8. Grenzberichtigungs- und -erneuerungssachen Der Verkehrswert der strittigen Fläche, mindestens	10.000,—
9. Jagdrechtsachen der dreifache Jahrespachtzins, mindestens	75.000,—

CHF

10. Motorfahrzeugsachen	
a) im allgemeinen mindestens	10.000,—
b) in Angelegenheiten wegen Entziehung des Führerausweises	25.000,—
11. Sozialversicherungssachen	
der begehrte doppelte Jahresbetrag	
sonst mindestens	25.000,—
12. Staatsbürgerschaftssachen	
mindestens	50.000,—
13. Steuer- und Gebührensachen	
bei Streitigkeiten der strittige Steuerbetrag bzw. Gebüh- renbetrag, bei Steuererklärungen der sich auf ihrer Grundlage ergebende Steuerbetrag, mindestens	5.000,—
14. Umweltschutzsachen	
im Zusammenhang mit Betriebsanlagen, Luftreinhalte- recht, Forst- und Wasserrecht und der Entsorgung bei Grossanlagen	
mindestens	100.000,—
sonst mindestens	20.000,—
15. Wasserrechtssachen	
soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt	20.000,—
16. Zivilstandsachen	
a) sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung	5.000,—
b) im allgemeinen mindestens	15.000,—
c) bei weittragender Bedeutung mindestens	50.000,—

CHF

17. Sonstige Verwaltungssachen

a) einfacher Natur oder von geringer Bedeutung	5.000,—
b) im allgemeinen mindestens	15.000,—
c) bei weittragender Bedeutung mindestens	50.000,—

IV. Honorarberechnung in Zivil- und Verwaltungssachen

§ 5

Das Honorar ist unter sinngemässer Anwendung des Rechtsanwalts-
tarifes zu errechnen, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen
über den Einheitssatz und der Tarifposten 1 bis 3 und 5 bis 9 Rechtsanwalts-
tarif.

§ 6

Vorstellungen und Beschwerden an die Regierung sind nach TP 3 B,
Beschwerden an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz oder an den Staatsge-
richtshof als Verwaltungsgerichtshof nach TP 3 C zu entlohnen. Entspre-
chendes gilt für Verhandlungen vor diesen Instanzen.

Für die Vertretung vor dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichts-
hof und vor übernationalen Tribunalen wie z.B. Europäischer Gerichtshof,
Europäische Menschenrechtskommission ist für Beschwerden, Gegenäus-
serungen und die Verrichtung von Verhandlungen der doppelte Betrag der
TP 3 C angemessen.

§ 7

Für Rechtsgutachten ist der Honoraransatz nach TP 3 A bis zum doppelten Betrag der TP 3 C angemessen.

§ 8

Für kontradiktorische aussergerichtliche Verhandlungen, die ganz oder teilweise in einen Vergleich münden, ist der Honoraransatz gemäss TP 3 A angemessen.

Für aussergerichtliche Verhandlungen ist der Honoraransatz gemäss TP 8 angemessen. Für das Aufforderungsschreiben, welches inhaltlich einem Schriftsatz nach TP 2 oder TP 3 A entspricht, sind die Honoraransätze nach diesen Tarifposten angemessen. Für Aktenstudium, das nach Art oder Umfang den Durchschnitt des zur Vorbereitung notwendigen Aktenstudiums übersteigt, ist eine Honorarberechnung nach TP 8 zulässig.

§ 9

Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art einschliesslich letztwilliger Verfügungen sind, unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen dieser Honorarrichtlinien, je nach Umfang der Leistungen und der Schwierigkeit des Falles, die Ansätze der TP 2 bis TP 3 C angemessen.

§ 10

Wird ein Rechtsanwalt als Schiedsrichter tätig, so sind auf seine Leistungen die Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifes sinngemäss anzuwenden, sofern nicht eine separate Vereinbarung getroffen wurde oder das Schiedsgericht keine andere Entlohnung festgelegt hat.

V. Bemessungsgrundlage in Straf- und Disziplinarsachen

§ 11

CHF

In offiziellen Strafsachen vor den Gerichten gelten für die Verteidigung folgende Bemessungsgrundlagen:

- | | |
|-----------------------------------------------|-----------|
| a) im Verfahren wegen Übertretungen | 20.000,— |
| b) im Verfahren wegen Vergehen | 50.000,— |
| c) im Verfahren wegen Verbrechen | 150.000,— |

§ 12

1. In Verwaltungsstrafsachen gilt für die Verteidigung das Doppelte der verhängten Busse als Bemessungsgrundlage. Wird zusätzlich eine Freiheitsstrafe verhängt, so gilt der dreifache Bussenbetrag als Gesamtbemessungsgrundlage,
mindestens 5.000,—
2. Sind mehrere Verwaltungsstrafsachen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens, so ist für die Honorarberechnung die höchste der angedrohten Bussen massgebend. Wird zusätzlich eine Freiheitsstrafe verhängt, so gilt der dreifache Bussenbetrag als Gesamtbemessungsgrundlage.

§ 13

Für die Vertretung eines Beteiligten im Strafrechtshilfungsverfahren gilt dessen involviertes Interesse als Bemessungsgrundlage.

mindestens	100.000,—
----------------------	-----------

§ 14

Ist in einer Straf- oder Verwaltungsstrafsache zudem der Verfall von Gegenständen angedroht, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage jeweils um den Wert derselben.

§ 15

CHF

In Disziplinarverfahren 50.000,—

In Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit der Entfernung aus dem Dienst oder eines zeitweisen oder dauernden Berufsverbots 150.000,—

VI. Honorarberechnung in Straf- und Disziplinarsachen

§ 16

Das Honorar ist unter sinngemässer Anwendung des Rechtsanwalts-tarifes zu errechnen, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen über den Einheitssatz und der Tarifposten 1 bis 3 und 5 bis 9 Rechtsanwalts-tarif.

§ 17

Im Sinne des § 16 sind für die Honorarberechnung anzuwenden:

- TP 1 für Kostenbestimmungsanträge, Schriftsätze, mit denen nur Vollmacht vorgelegt, Rechtsmittelverzichte bekanntgegeben oder Rechtsmittel angemeldet werden sowie ganz kurze Anträge und Mitteilungen an das Gericht;
- TP 2 für Einsprüche gegen Strafverfügungen und für Anträge, soweit sie nicht dem Umfang und Inhalte nach als ganz kurze anzusehen sind;

- TP 3A für Enthaltungsanträge, Anträge an den Untersuchungsrichter auf Erlass von Verfügungen und Entscheidungen und dergleichen mehr, Schlussverhandlungen, Haftprüfungsverhandlungen und Einspruchsverhandlungen;
- TP 3B für Rechtsmittel, soweit sie nicht an die letzte Instanz gerichtet sind sowie für Verhandlungen;
- TP 3C für Rechtsmittel an die letzte Instanz.

§ 18

Der Zuschlag für jede weitere verteidigte Person beträgt 10% des Honoraransatzes, höchstens aber 50 %.

§ 19

Für das Zuwarten nach einer halben Stunde, für die Beratungszeit und für das Erscheinen zu einer nicht stattfindenden Verhandlung kann der Honoraransatz gemäss TP 7 Abs. 2 verrechnet werden.

§ 20

Ist ein Rechtsanwalt in demselben Verfahren gleichzeitig als Verteidiger und als Privatbeteiligtenvertreter tätig, so gebührt ihm für jede dieser Tätigkeiten die volle Entlohnung seiner Leistung. Erbringt er diese Leistung für dieselbe Person, so ermässigt sich die Entlohnung als Verteidiger um die Hälfte der ihm als Privatbeteiligtenvertreter gebührenden Entlohnung.

§ 21

In offiziosen Strafsachen vor den Gerichten kann ein Erfolgzuschlag von bis zu 50 % des Honorarbetrages verrechnet werden; dies insbesondere, wenn das Verfahren eingestellt wird oder das Urteil auf Freispruch lautet oder wenn ein wegen eines Verbrechens Angeklagter nur wegen eines Vergehens oder eines mit einem niedrigeren Strafsatz bedrohten Verbrechens verurteilt wurde.

VII. Entlohnung nach Zeitaufwand

§ 22

Wird ein Honorar nach Zeitaufwand verrechnet, so ist je nach Art der Bemühung und Schwierigkeit des Falles und des der Sache zugrundeliegenden Interesses ein Betrag von CHF 300,- bis CHF 1.000,- pro Stunde angemessen.

§ 23

Für die Reisezeit in aussergerichtlichen Angelegenheiten kann ebenfalls ein Honorar gemäss § 22 verrechnet werden. In der Regel beträgt dieses die Hälfte des verrechneten Honorars.

VIII. Zuschläge

§ 24

Für berufliche Tätigkeiten, die aus Gründen, die nicht der Rechtsanwalt zu vertreten hat, ausserhalb der Bürozeit (19.00 h – 8.00 h, Samstag, Sonntag und Feiertage) geleistet werden muss, kann ein Zuschlag von 100 % auf das Honorar verrechnet werden. Für die Reisezeit darf dieser Zuschlag nicht verrechnet werden.

§ 25

Bei besonderer Schwierigkeit (z.B. fremdsprachiges Aktenmaterial, Anwendung von ausländischem Recht und ähnlichem) kann das Honorar bis auf das Doppelte erhöht werden.

* * *

Diese Honorarrichtlinien wurden von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer am 26. Juni 1995 genehmigt und auf den 1. September 1995 in Kraft gesetzt.

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer

gez. Dr. Walter Kieber
Präsident